



solaroltingen

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen „Genossenschaft **solaroltingen**“ besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Oltingen/BL. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

Artikel 2

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe für die Mitglieder die Planung, Verwaltung, Betrieb und Unterhalt von Anlagen zur nachhaltigen Stromproduktion.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts offen, die sich verpflichten Anteilscheine zu zeichnen. Dies wird durch einen Vertrag geregelt.

Beitrittsgesuche sind in schriftlicher Form an den Vorstand der Genossenschaft zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Der Vorstand ist berechtigt, die Entgegennahme von Beitrittsgesuchen im Nachgang zu Mitgliederwerbemaassnahmen von der vorgängigen Liberierung des Genossenschaftsanteils abhängig zu machen.

Artikel 4

Jedes Mitglied ist zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Dieser beträgt maximal CHF 80.-.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Stirbt ein Mitglied, so können die Erben oder ein von ihnen bezeichneter Vertreter mit Zustimmung des Vorstandes in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten.

Lehnt der Vorstand diesen Eintritt ab, erfolgt dieselbe Abfindung wie bei einem Austritt aus der Genossenschaft.

Auf Verlangen des Vorstandes haben die Erben eines Mitglieds einen Vertreter zu bestimmen, der die Erbgemeinschaft in der Genossenschaft vertritt. Solange sie dies unterlassen, kann der Vorstand aus dem Kreis der Erben den Vertreter bezeichnen.

Artikel 6

Die Mitglieder haben gegenüber der Genossenschaft diejenigen Rechte, die ihnen Statuten und Reglemente einräumen.

Artikel 7

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorschriften der Statuten und Reglements Folge zu leisten.

Artikel 8

Für jedes Mitglied wird ein Konto geführt, das alle relevanten Fakten für die Berechnung des Verteilschlüssels ausweist.

Artikel 9

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen.

III. Organe

Artikel 10

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Artikel 11

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschaffer. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten und Genehmigung des Relements.
2. Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Revisionsstelle.
3. Wahl der Präsidentin / des Präsidenten.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages.
5. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns.
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes.
8. Festlegung der Spesenentschädigungen und Vergütungen.

Artikel 12

Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr vom Vorstand einzuberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung zur Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens 30 Tage im Voraus zuzustellen.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung bei der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich eingehen. Diese Anträge sind den Mitgliedern rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Artikel 13

Jeder Genossenschaffer / Jede Genossenschafferin hat ungeachtet der Anzahl Anteilsscheine nur eine Stimme.

Ein Mitglied kann sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch ein anders Mitglied vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter/keine Bevollmächtigte mehr als ein Mitglied vertreten. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen.

Artikel 14

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften der Stichtentscheid des Präsidenten/der Präsidentin.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei der Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

B. Der Vorstand

Artikel 15

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 7 Mitgliedern. Die Präsidentin/der Präsident wird durch die Versammlung gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Vereinsgeschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Dazu gehören insbesondere:

1. Die Planung der Anlage mit den beteiligten Unternehmern sowie der Kauf der Anlage.
2. Die Verantwortung für den Betrieb der Anlage. Dafür wird ein Wartungsvertrag abgeschlossen.
3. Abschluss einer Haftpflicht- und Schadensversicherung für die Anlage und

- die Dächer der bebauten Häuser.
4. Abschluss von Verträgen mit den Gebäudeeigentümern, welche ein Dach zur Verfügung stellen.
 5. Abschluss von Darlehensverträgen mit den Investoren.
 6. Aeufnen und Bewirtschaften eines Rückbau- und Unterhaltsfonds.
 7. Verteilung eines allfälligen Ueberschusses auf die am Projekt beteiligten Mitglieder.
 8. Abschluss der Verträge mit den einzelnen Mitgliedern.

Geschäfte die ein Volumen von CHF 20'000.- überschreiten, müssen von der Generalversammlung bewilligt werden.

Artikel 16

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetze einem anderen Organ vorbehalten sind.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Artikel 17

Die rechtsverbindlich Unterschrift namens der Genossenschaft führen Vorstandsmitglieder zu zweien.

Artikel 18

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Mitglied des Vorstandes oder die Revisionsstelle das Begehren auf Einberufung stellt.

C. Die Revisionsstelle

Artikel 19

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Revisoren oder Revisorinnen oder einer professionellen Revisorenfirma. Sie prüft die Jahresrechnung und die Bilanz und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Die Mitglieder der Revisionsstelle werden alle zwei Jahre durch die Generalversammlung gewählt.

IV. Finanzen

Artikel 20

Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch:

- Genossenschaftsanteile
- Mitgliederbeiträge
- Darlehen von Mitgliedern und Dritten
- Andere selbst erarbeitete Mittel
- Unterstützungsbeiträge, Schenkungen und Legate

Artikel 21

Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Die Anteilscheine lauten über ein ganzzahliges vielfaches von CHF 100.-.

Die gezeichneten Beiträge sind nach Beschluss des Vorstandes zu liberieren. Der Vorstand ist berechtigt, die Liberierungspflicht aufzuschieben. Nicht liberierte Beiträge werden nicht verzinst.

Der Vorstand kann jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine das Genossenschaftskapital erhöhen.

Die Anzahl Anteilscheine, die ein/e Genosschafter/in besitzen darf, ist unbeschränkt.

Artikel 22

Ein allfälliger Reinertrag der Genossenschaft dient zunächst zur Äufnung des Reservefonds.

Dieser Reservefonds wird in erster Linie verwendet für den Aus-, Um- und Rückbau, sowie den Unterhalt der Anlagen.

Ein verbleibender Überschuss kann unter den Mitgliedern verteilt werden, wobei die Verteilung nach dem Verteilschlüssel erfolgen muss.

Der Zinsfuss wird durch die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bilanz und der Erfolgsrechnung festgesetzt. Er darf höchstens 2% betragen.

Artikel 23

Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die einbezahlten Genossenschaftsanteile teilweise zurückbezahlt, sofern der Betrag der berechneten Rückerstattung über CHF 500.- beträgt. In diesem Fall wird der CHF 500.- überschüssende Betrag zurückerstattet. Tiefere Beträge verfallen.

Die Rückerstattung erfolgt zum Bilanzwert gemäss Jahresrechnung des Vorjahres mit Abschluss der Reserven gemäss Art. 864 Abs. 1 OR, höchstens jedoch zum Nominalwert. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Rückerstattung gemäss einer auf den Austrittstag zu erstellenden Zwischenbilanz zu berechnen.

Der auszahlende Betrag wird innert sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Mitglieds fällig. Der Vorstand ist berechtigt, die Rückzahlung weitere dreissig Monate hinauszuschieben, falls durch die Rückzahlung die Durchführung laufender Projekte gefährdet würde. Der Genossenschaft steht für allfällige Gegenforderungen irgendwelcher Art das Recht der Verrechnung zu.

Artikel 24

Erträge aus sonstigen finanziellen Beteiligungen des Mitglieds werden gemäss Reglement oder Zeichnungsprospekt verteilt.

Artikel 25

Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Für **solaroltingen**:

V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 26

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in schriftlicher Form. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt Oltingen.

Artikel 27

Zur Statuten- und/oder Reglementsänderungen bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen und daraufhin alle Genossenschaftsanteile zum Bilanzwert zurückzuzahlen. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist zu genossenschaftlichen Zweck oder der Förderung gemeinnütziger Bestrebungen zu verwenden. Der Entscheid hierüber steht der Generalversammlung zu.

Artikel 28

Mit der Genehmigung dieser Statuten werden alle bisherige Erlasse, insbesondere die Genossenschaftsstatuten vom 11. Mai 2011 aufgehoben.

Artikel 29

Diese Statuten wurden in der Generalversammlung vom 27. Februar 2013 beraten und genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.